



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 20. November 2015

Urteil B-605/2014 vom 10. November 2015

Bund hat Universitätskantone keine Subventionen vorenthalten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) weist eine Beschwerde der fünf Universitätskantone Baselland, Basel-Stadt, Freiburg, Neuenburg und Waadt ab, wonach ihnen der Bund – wegen einer Umstellung des Auszahlungsmodus – fürs Subventionsjahr 2012 angeblich zu Unrecht nicht ausbezahlte Grundbeiträge von insgesamt über 200 Millionen Franken hätte nachzahlen sollen.

Seit 1966 gewährt der Bund den Universitätskantonen an den Betrieb ihrer Hochschulen alljährlich Grundbeiträge. Diese richtete er stets im dem Subventionsjahr folgenden Auszahlungsjahr aus. Nach Auffassung der Universitätskantone Baselland, Basel-Stadt, Freiburg, Neuenburg und Waadt kam es im Subventionsjahr 2012 zu einem gesetzeswidrigen Ausfall von Grundbeiträgen. Der Grund dafür liege darin, dass der Bund ab dem Jahr 2013 durch eine im Jahr 2012 vorgenommene finanzhaushaltsrechtliche Umstellung (unter Weglassung eines Jahresanteils im Zahlungsrahmen) von einer vergangenheits- zu einer gegenwartsbezogenen Ausrichtung gewechselt habe. Angesichts des damit bewirkten Zusammenfallens von Subventions- und Auszahlungsjahr (sog. "Synchronisation") hätte der Bund ihnen daher – neben der mit der Verteilungsverfügung 2013 für das Subventionsjahr 2013 gewährten Auszahlung – noch eine weitere Auszahlung für das ausgelassene Subventionsjahr 2012 zu leisten.

Das entsprechende Gesuch der besagten Universitätskantone wies das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit Verfügung vom 24. Dezember 2013 ab. Das WBF begründete seine Abweisung damit, dass der Bund seit 1966 Jahr für Jahr lückenlos Grundbeiträge ausgerichtet habe, weshalb alle Beitragsberechtigten, insbesondere auch für die Subventionsjahre 2012 und 2013, jeweils den ihnen zustehenden Subventionsanteil erhalten hätten. Die gegen die Verfügung des WBF erhobene Beschwerde weist das BVGer ab.

Das Gericht gelangt nach eingehender Prüfung der ab dem Jahre 1966 gültigen finanzhilfrechtlichen Anspruchslage zum Schluss, dass es nie zu einem Zahlungsausfall kam. Insofern erhielten alle Beschwerdeführer – trotz teilweise schwer- bzw. missverständlicher Sachinformationen des WBF – mit der Auszahlung im Jahre 2013 nicht die für das Subventionsjahr 2013, sondern die für das Subventionsjahr 2012 geschuldeten Grundbeiträge. Im Beitragsjahr 2012 ist daher kein auszugleichender Subventionsausfall eingetreten.

Dieses Urteil kann, da es Anspruchssubventionen betrifft, ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.